

~~Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses~~

Der Schriftführer: .....



# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:

Dlin Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn:

GR TOPT

GZ.: A 14-004573/2018/0110

Graz, 05.06.2019

## 1.0 RÄUMLICHES LEITBILD DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ Ergänzungsbeschluss 2019 - Auflage

Auflage gemäß § 24 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs 2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden

Mitgliedern des Gemeinderates

### Auflagebeschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 24 Abs. 1 / 7 u. § 63 Abs 1 u.2 Stmk ROG  
2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7  
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

#### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 das 1.0 Räumliche Leitbild beschlossen.

Dieses wird durch den vorliegenden Ergänzungsbeschluss nicht verändert, vielmehr sollen Änderungen, die im Zuge der Einarbeitung von Einwendungen zwischen der 2. Auflage und dem Endbeschluss erfolgt sind, nunmehr ergänzend aufgelegt werden. Dies dient der Beseitigung von allfälligen Rechtsunsicherheiten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass lediglich derartige Änderungen ohne Anhörung durchgeführt wurden, die zu einer Lockerung der Festlegungen geführt haben und für welche keine direkten Betroffenen bestehen.

Im Sinne der Transparenz werden hiermit dennoch Bestimmungen zum Thema Werbeanlagen und zum Thema Einfriedungen/Sichtschutz ergänzend öffentlich aufgelegt. Dies dient der Vermeidung allfälliger Rechtsunsicherheiten.

Zum Thema der Werbeanlagen wurden vor allem entsprechende Ausnahmegestimmungen ergänzt. Diese ergaben sich aus den umfassenden Einwendungen und basieren auf einer angestrebten rechtlichen Umsetzbarkeit.

## 2. Inhalt des Ergänzungsbeschlusses

Für den Bereichstyp „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“ wird die Festlegung zum Thema Einfriedung dahingehend gelockert, dass diese statt „ausschließlich blickdurchlässig“ nun „überwiegend blickdurchlässig“ auszuführen ist.

Dies folgt Anregungen aus der täglichen Vollzugspraxis und nimmt die häufigen Wünsche von BauwerberInnen nach partiellem Sichtschutz auf.

Unter § 6a Gestaltung der Werbeanlagen (...) entfällt die Mindestabstand von 2m zur Straße. Dies folgt den Einwendungen mehrerer Außenwerbungsunternehmen. Es wurde stattdessen das Höhenprofil, welches den Zusammenhang von Höhe der Anlage und Abstand zur Straße regelt, entsprechend angepasst, sodass bei einem Heranrücken die Anlage entsprechend redimensioniert werden muss.

Dies gewährleistet nunmehr mit anderen Mitteln die Verträglichkeit im Straßenbild und für PassantInnen.

Unter §9 Ausnahmebestimmungen wurden eine Ausnahme für abschottende flächige Elemente ergänzt, um dem Denkmalschutz bzw. - der Altstadterhaltung im Einzelfall gerecht werden zu können bzw. im Einzelfall öffentliche Nutzungen entsprechend schützen zu können.

Ein neuer Absatz (§9 Abs 6) zum Thema Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen wurde eingeführt. Auch dies ist eine Reaktion auf Einwendungen und die alltägliche Praxis. Hierbei wurde die Möglichkeit geschaffen, für Standortwerbung, für temporäre Anlagen (Gerüstwerbung, Baustelleneinfriedungen) und für bestehende bewilligte Anlagen eine Einzelfallbeurteilung auf Basis der definierten Kriterien durchzuführen.

**Der Inhalt und die Bestandteile des Endbeschlusses zum 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz (GZ: A14 – 004573/2018/0110) bleibt unverändert aufrecht.**

## 3. Verfahren

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten werden wesentliche Änderungen im Endbeschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes (RLB) gegenüber dem 2. Auflageentwurf ergänzend öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat hierzu den Auflagebeschluss in seiner Sitzung am 09.05.2019 gefasst. Die öffentliche Auflage erfolgt über 9 Wochen in der Zeit

**vom 20. Juni 2019 bis 22. August 2019**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI.Stock.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Nach der Auflagefrist werden die eingegangenen Einwendungen geprüft und bearbeitet und danach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **4. BürgerInnenbeteiligung**

Im Zuge des Gesamtprozesses 1.0 Räumliches Leitbild erfolgt ein hohes Maß an BürgerInnenbeteiligung und – information. Details dazu sind den Unterlagen des Endbeschlusses zum 1.0 Räumlichen Leitbild zu entnehmen.

Nunmehr erfolgt lediglich die Auflage von untergeordneten Änderungen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Angebote darüber hinaus sind zum momentanen Verfahrensstand nicht sinnvoll, da die Eingriffs- und Änderungsmöglichkeit stark begrenzt sind.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

**Antrag,**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die ergänzende öffentliche Auflage gemäß GZ: A14 – 004573/2018/0110 für den Zeitraum vom 20. Juni 2019 bis 22. August 2019
2. die Kundmachung dieser Auflage im Amtsblatt vom 19. Juni 2019

Die Bearbeiterin:

DI<sup>in</sup> Eva Maria Benedikt  
(elektronisch unterfertigt)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle  
(elektronisch unterfertigt)

Für den Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger  
(elektronisch unterfertigt)

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

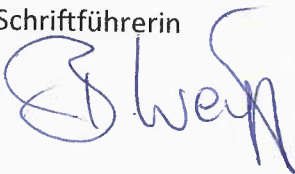
  
Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen  
in der Sitzung des

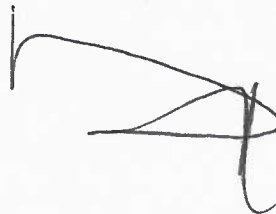
Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....5.6.2019.....


Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:




Abänderungs-/Zusatzantrag:


Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>46</u> GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>46</u> Stimmen / <u>0</u> Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>6.6.19</u>			Der/die Schriftführerin:		
					


Beilagen:

## Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja (RLB)
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
  - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung Pkt. 10.2, analog zu den Festlegungen für die Bebauungsplanung

	<b>Signiert von</b>	Benedikt Eva-Maria
	<b>Zertifikat</b>	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-16T11:11:50+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-19T22:06:28+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-20T15:49:05+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....



## Kundmachung

Auflagebeschluss

GZ.: A 14-004573/2018/0110

### 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz Ergänzungsbeschluss 2019 - Auflage

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 24 und 22 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 117/2017 in seiner Sitzung am 06. Juni 2019 die Absicht beschlossen, wesentliche Änderungen im Endbeschluss zum 1.0 Räumlichen Leitbildes (RLB) der Landeshauptstadt Graz (A 14- 004573/2018/0109) gegenüber dem 2. Auflageentwurf ergänzend zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die öffentliche Auflage erfolgt über 9 Wochen in der Zeit

**vom 20. Juni 2019 bis 22. August 2019**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI.Stock.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Schriftführer: .....

## Verordnung (Ergänzungsbeschluss 2019)

Gemäß der §§ 24 und 22 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 117/2017 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 das 1.0 Räumliche Leitbild (RLB) (A 14- 004573/2018/0109) als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF beschlossen. Dies stellt somit die 3. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 dar.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 beschlossen, folgende Änderungen der Verordnung des Endbeschlusses (A 14- 004573/2018/0109) gegenüber dem 2. Auflageentwurf zur Auflage zu bringen:

### § 1

Es werden Änderungen in den §§ 6, 6a und 9 zur Auflage gebracht.  
Durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichene Textteile werden ergänzt, kursiv geschriebene Textteile bleiben unverändert bzw. dienen der Orientierung.

### § 2 Änderungen im Verordnungswortlaut

Ad § 6 Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Bereichstyp	Begründung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.
§ 4 Abs 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	(...), Einfriedungen <del>ausschließlich</del> <u>überwiegend</u> blickdurchlässig, (...)



Der Schriftführer: .....

Ad § 6a Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp

Die Festlegungen stellen einen maximalen Rahmen dar. Das Maß der Ausnutzung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der Parameter Maßstäblichkeit, Breite des Straßenraums, Beeinträchtigung von Sichtachsen, Fassadengeometrie, Häufung, Fernwirkung und Nutzung festzulegen.

Die angegebenen Größen beziehen sich jeweils auf Einzelanlagen.

Bereichstypen	Größe					Höhe				Abstand zur Straße			
	Schriftzüge	Kleinstformat	Kleinformat	Großformat	Überformat	Max. Oberkante 2,50 m	Parapethöhe 1. OG bzw. Max. Oberkante 5,00 m	Höhenbeschränkung lt. Höhenprofil **	Dachwerbung h = max. 3,50 m	Am Gebäude montiert	Abstand 0,0 - 2,0 m	Abstand min. 2,0m	Abstand lt. Höhenprofil**
1. Altstadt und Vorstadt	Regelungen zu Werbeanlagen sind im GAEG 2008 enthalten!												
2. Blockrandbebauung *	+	+	+ <sup>1)</sup>			+ <sup>2)</sup>	+ <sup>1)</sup>			+	+		
3a. Straßenrandbebauung	+	+	+ <sup>1)</sup>				+ <sup>1)</sup>			+	+		
3b. Straßenrandbebauung überwiegend kommerziell genutzt	+	+	+	+				+	+	+			+ <sup>3)</sup>
4. Vororte mit Zentrumsfunktion *	+	+	+			+ <sup>2)</sup>	+			+	+		
5. Geschoßbau	+	+	+				+			+		entfällt	+
6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	+	+	+				+			+		entfällt	+
7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe	+	+				+ <sup>2)</sup>	+			+	+		
8. kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels	+	+				+				+	+		
9. Baugebiete im Grüngürtel	+	+				+				+	+		
10. Betriebsgebiete	+	+	+	+	+			+	+	+			+ <sup>3)</sup>
11. Öffentliche Einrichtungen	Angrenzende Bereichstypen bzw. Gebäudetypologie beachten!												
12. Entwicklungsgebiete	Festlegungen sind im Zuge der Entwicklung des Gebietsbereiches zu definieren!												
13. Dorfgebiete*	+	+				+				+	+		

\* ausgenommen Bereiche innerhalb der Altstadtschutzzonen gem. GAEG 2008

Der Schriftführer: .....

\*\* Höhenprofil für die Einfügung von Werbeanlagen wird wie folgt definiert:

Freistehende Werbeanlagen müssen in der Regel einen Abstand von mindestens 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Die maximal zulässige Höhe beträgt hierbei 6,0 m.

Freistehende Werbeanlagen, die näher an die Straßenflucht heranrücken, sind in ihrer Höhe zu reduzieren. Dabei ist ein gedachter abfallender Neigungswinkel von 60 Grad zu berücksichtigen.

Höhere Werbeanlagen (bis zur anderthalbfachen Gebäudehöhe) sind ausschließlich bei einem erhöhten Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig; dabei ist ab einer Höhe von 6,0 m ein gedachter Neigungswinkel von ~~30~~ 60 Grad zu berücksichtigen und als Hüllkurve zu betrachten.

<sup>1)</sup> Ausgenommen Werbeflächen auf Feuermauern, auf Feuermauern sind auch großflächigere Werbeanlagen zulässig unter Berücksichtigung der Einfügung in das Straßen- und Ortsbild

<sup>2)</sup> ~~Hierbei sind ausschließlich freistehende Werbeanlagen zulässig.~~ Diese Höhenbeschränkung betrifft ausschließlich freistehende Werbeanlagen.

<sup>3)</sup> Ausgenommen Plakatwechsler mit einer lichten Höhe von min. 2,50 m

#### Ad § 9 Ausnahmebestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 6, § 6a und § 8 können auf Basis der Kriterien und Begründungen gemäß Abs 1 – 6 Ausnahmen im Bebauungsplanverfahren und im Bauverfahren festgelegt bzw. genehmigt werden. In Bauverfahren ist hierfür jedenfalls ein positives städtebauliches Gutachten erforderlich.

Abs 5 Ausnahmen hinsichtlich Begrünung und Einfriedungen/Sichtschutz:

- (...)
- Eine Ausnahme hinsichtlich abschottender flächiger Elemente ist zulässig, wenn dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes erforderlich ist, bzw. wenn dies eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfordert.

Abs 6 Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen:

- Bei einer überwiegenden Nicht-Wohnnutzung in den Bereichstypen „Vororte mit Zentrumsfunktion“, „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“, „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“, „kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels“ und „Baugebiete im Grüngürtel“ nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine Überschreitung der Größe und Höhe gemäß § 6a für Standortwerbung zulässig.
- In Abstimmung auf die jeweilige Fassadengliederung kann die Höhenbeschränkung für Standortwerbung an der Fassade geringfügig überschritten werden.
- Unter den genannten Voraussetzungen sind allenfalls Abweichungen von der Größe lt. Bereichstyp zulässig:
  - Bei Baustelleneinfriedungen und temporären Gerüstwerbungen nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Der Schriftführer: .....

- Bei Werbeanlagen, die in kleinteiliges Stadtmobiliar (Wartehäuschen und dgl.) integriert sind, nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
- Bei Umbau und/oder Ersatz von vor dem 09.02.2018 genehmigten Anlagen, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung im Ortsbild führt. Dies ist der Fall,
  - wenn es zu einer Reduktion der Ansichtsfläche um insgesamt mindestens ein Drittel kommt
  - oder
  - wenn bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert werden und die Ansichtsfläche entsprechend reduziert wird.
  - Bei alleinstehenden Einzelanlagen ist eine qualitative Verbesserung erforderlich.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

## VERORDNUNG

Auflage

GZ.: A 14-004573/2018/0110

### 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz Ergänzungsbeschluss 2019 - Auflage

*Gemäß der §§ 24 und 22 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 117/2017 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 das 1.0 Räumliche Leitbild (RLB) (A 14- 004573/2018/0109) als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF beschlossen. Dies stellt somit die 3. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 dar.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 beschlossen, folgende Änderungen der Verordnung des Endbeschlusses (A 14- 004573/2018/0109) gegenüber dem 2. Entwurf zur Auflage zu bringen:

#### § 1

Es werden Änderungen in den §§ 6, 6a und 9 zur Auflage gebracht. Durchgestrichenen Textteile entfallen, unterstrichene Textteile werden ergänzt, kursiv geschriebene Textteile bleiben unverändert bzw. dienen der Orientierung.

#### § 2 Änderungen im Verordnungswortlaut

Ad § 6 Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Bereichstyp	Begründung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.
§ 4 Abs 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	(...), Einfriedungen <del>ausschließlich</del> <u>überwiegend</u> blickdurchlässig, (...)

Der Schriftführer: .....

Ad § 6a Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp

Die Festlegungen stellen einen maximalen Rahmen dar. Das Maß der Ausnutzung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der Parameter Maßstäblichkeit, Breite des Straßenraums, Beeinträchtigung von Sichtachsen, Fassadengeometrie, Häufung, Fernwirkung und Nutzung festzulegen.

Die angegebenen Größen beziehen sich jeweils auf Einzelanlagen.

Bereichstypen	Größe					Höhe				Abstand zur Straße			
	Schriftzüge	Kleinstformat	Kleinformat	Großformat	Überformat	Max. Oberkante 2,50 m	Parapethöhe 1. OG bzw. Max. Oberkante 5,00 m	Höhenbeschränkung lt. Höhenprofil **	Dachwerbung h = max. 3,50 m	Am Gebäude montiert	Abstand 0,0 - 2,0 m	Abstand min-2,0m	Abstand lt. Höhenprofil**
1. Altstadt und Vorstadt	Regelungen zu Werbeanlagen sind im GAEG 2008 enthalten!												
2. Blockrandbebauung *	+	+	+ <sup>1)</sup>			+ <sup>2)</sup>	+ <sup>1)</sup>			+	+		
3a. Straßenrandbebauung	+	+	+ <sup>1)</sup>				+ <sup>1)</sup>			+	+		
3b. Straßenrandbebauung überwiegend kommerziell genutzt	+	+	+	+				+	+	+			+ <sup>3)</sup>
4. Vororte mit Zentrumsfunktion *	+	+	+			+ <sup>2)</sup>	+			+	+		
5. Geschoßbau	+	+	+				+			+		entfällt	±
6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	+	+	+				+			+		entfällt	±
7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe	+	+				+ <sup>2)</sup>	+			+	+		
8. kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels	+	+				+				+	+		
9. Baugebiete im Grüngürtel	+	+				+				+	+		
10. Betriebsgebiete	+	+	+	+	+			+	+	+			+ <sup>3)</sup>
11. Öffentliche Einrichtungen	Angrenzende Bereichstypen bzw. Gebäudetypologie beachten!												
12. Entwicklungsgebiete	Festlegungen sind im Zuge der Entwicklung des Gebietsbereiches zu definieren!												
13. Dorfgebiete*	+	+				+				+	+		

\* ausgenommen Bereiche innerhalb der Altstadtschutzzonen gem. GAEG 2008

Der Schriftführer: .....

\*\* Höhenprofil für die Einfügung von Werbeanlagen wird wie folgt definiert:

Freistehende Werbeanlagen müssen in der Regel einen Abstand von mindestens 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Die maximal zulässige Höhe beträgt hierbei 6,0 m.

Freistehende Werbeanlagen, die näher an die Straßenflucht heranrücken, sind in ihrer Höhe zu reduzieren. Dabei ist ein gedachter abfallender Neigungswinkel von 60 Grad zu berücksichtigen.

Höhere Werbeanlagen (bis zur anderthalbfachen Gebäudehöhe) sind ausschließlich bei einem erhöhten Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig; dabei ist ab einer Höhe von 6,0 m ein gedachter Neigungswinkel von ~~30~~ 60 Grad zu berücksichtigen und als Hüllkurve zu betrachten.

<sup>1)</sup> Ausgenommen Werbeflächen auf Feuermauern, auf Feuermauern sind auch großflächigere Werbeanlagen zulässig unter Berücksichtigung der Einfügung in das Straßen- und Ortsbild

<sup>2)</sup> ~~Hierbei sind ausschließlich freistehende Werbeanlagen zulässig.~~ Diese Höhenbeschränkung betrifft ausschließlich freistehende Werbeanlagen.

<sup>3)</sup> Ausgenommen Plakatwechsler mit einer lichten Höhe von min. 2,50 m

#### Ad § 9 Ausnahmebestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 6, § 6a und § 8 können auf Basis der Kriterien und Begründungen gemäß Abs 1 – 6 Ausnahmen im Bebauungsplanverfahren und im Bauverfahren festgelegt bzw. genehmigt werden. In Bauverfahren ist hierfür jedenfalls ein positives städtebauliches Gutachten erforderlich.

Abs 5 Ausnahmen hinsichtlich Begrünung und Einfriedungen/Sichtschutz:

- (...)
- Eine Ausnahme hinsichtlich abschottender flächiger Elemente ist zulässig, wenn dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes erforderlich ist, bzw. wenn dies eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfordert.

Abs 6 Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen:

- Bei einer überwiegenden Nicht-Wohnnutzung in den Bereichstypen „Vororte mit Zentrumsfunktion“, „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“, „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“, „kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels“ und „Baugebiete im Grüngürtel“ nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine Überschreitung der Größe und Höhe gemäß § 6a für Standortwerbung zulässig.
- In Abstimmung auf die jeweilige Fassadengliederung kann die Höhenbeschränkung für Standortwerbung an der Fassade geringfügig überschritten werden.
- Unter den genannten Voraussetzungen sind allenfalls Abweichungen von der Größe lt. Bereichstyp zulässig:
  - Bei Baustelleneinfriedungen und temporären Gerüstwerbungen nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Der Schriftführer: .....

- Bei Werbeanlagen, die in kleinteiliges Stadtmobiliar (Wartehäuschen und dgl.) integriert sind, nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
- Bei Umbau und/oder Ersatz von vor dem 09.02.2018 genehmigten Anlagen, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung im Ortsbild führt. Dies ist der Fall,
  - wenn es zu einer Reduktion der Ansichtsfläche um insgesamt mindestens ein Drittel kommt
  - oder
  - wenn bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert werden und die Ansichtsfläche entsprechend reduziert wird.
  - Bei alleinstehenden Einzelanlagen ist eine qualitative Verbesserung erforderlich.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

### Auflage

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

**Bearbeitung:**  
**Projektgruppe RLB**

GZ.: A 14-004573/2018/0110

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Graz, 05.06.2019

### 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz Ergänzungsbeschluss 2019 - Auflage

#### A) Allgemeines

Im Zuge des Endbeschlusses wurden Änderungen gegenüber dem 2. Auflageentwurf vorgenommen, die zu keinen Anhörungen geführt haben. Hierbei handelt es sich in allen Fällen um Lockerungen der zuvor getroffenen Festlegungen im Sinne des Ortsbildes bzw. um Klarstellungen der bisher getroffenen Regelungen.

Ggst. Änderungen im Verordnungswortlaut:

- Im Abs 2 des § 1 „Umfang und Inhalt“ wird – in Klarstellung bzw. Ergänzung zur entsprechenden Präambel, in welcher bereits darauf hingewiesen wird, dass die gesamte Verordnung als Grundlage für die Bebauungsplanung und die gutachterliche Tätigkeit in Bauverfahren dient – explizit präzisiert, dass baubewilligungsfreie Vorhaben nicht dem Räumlichen Leitbild unterliegen.
- Der in Abs 1 des § 3 „Begriffsbestimmungen“ enthaltene Zusatz „Carports sind zulässig“ findet sich nunmehr im Erläuterungsbericht unter Punkt 7 ad Abs 1, zumal eine derartige Regelung nicht Teil der Begriffsbestimmung sein kann.
- Der in § 6 „Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)“ unter „Zulässige Formen der Parkierung“ enthaltene Zusatz „geschlossen“ bei Hochgaragen wird ersatzlos gestrichen, um hier Einklang mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen „Garagen“ bzw. „Gebäude“ im Stmk BauG herzustellen, welchen Begriffsbestimmungen der Begriff „geschlossen“ fremd ist.



Bestandteil des  
2 Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

- Die in § 6 „Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)“ unter „Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.“ enthaltene Vorgabe der ausschließlich blickdurchlässigen Einfriedung wird auf überwiegend blickdurchlässige Einfriedung abgeändert und somit gelockert.

Bei der in § 6 „Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)“ unter „Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.“ und in § 8 „Festlegungen zu den Bereichstypen (Teilräume)“ enthaltenen Vorgabe der Begrünung der Flachdächer in Hanglage wird präzisierend klargestellt, dass diese (Begrünungs-)Vorgabe im Einklang mit § 26 Abs 24 des 4.02 STEK zu sehen ist.

- Die in § 6 „Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)“ beim Bereichstyp „Baugebiete im Grüngürtel (§ 4 Abs 9)“ unter „Rahmen der Geschoßzahl“ (vormals) enthaltene Vorgabe bezüglich des Geschoßzahlrahmens wird durch die entsprechende Vorgabe des § 8 Abs 5 und Abs 6 des rechtskräftigen 4.0 STEK ersetzt. Inhaltlich kommt es dadurch zu keiner Änderung.
- In § 6a „Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp“ erfolgt durch die Ergänzung „Die angegebenen Größen beziehen sich jeweils auf Einzelanlagen“ eine rechtliche Klarstellung.

Weiters erfolgt in § 6a „Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp“ durch den Wegfall des Mindestabstandes zur Straße von 2m und durch die entsprechende Adaption des Höhenprofils eine Lockerung der Festlegungen für den konkret Betroffenen. Dennoch kann eine Verschlechterung im Sinne des Ortsbildes vermieden werden.

- Die im Abs 1 des § 9 „Ausnahmebestimmungen“ erfolgte Ergänzung „wenn eine höhere Geschoßzahl erforderlich ist, um dem Straßenbild gerecht zu werden“ stellt eine Konkretisierung der ursprünglich vorgesehenen Ausnahmebestimmung „Setzung eines kleinräumigen städtebaulichen Akzentes bzw. Ausbildung eines kleinräumigen Überganges zu erhaltenswerten Beständen“ dar.
- Die im Abs 5 des § 9 „Ausnahmebestimmungen“ erfolgte Ergänzung „dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes“ dient der rechtlichen Klarstellung.
- § 9 Abs 6 Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen stellt eine Reaktion auf eingegangenen Einwendungen dar. Diese zusätzlichen Ausnahmebestimmungen führen zu einer Lockerung der aufgelegten Festlegungen.

Die in Abs 6 des § 9 „Ausnahmebestimmungen“ enthaltenen und als Reaktion auf Einwendungen erfolgten Ausnahmen stellen eine Auflockerung der vormals getroffenen Festlegungen dar.

- Der in Abs 4 des § 10 „Hochhausstandorte“ erfolgte Ersatz des Begriffs „Bauwerk“ durch „Gebäude in den definierten Hochhausstandorten“ bedeutet eine Klarstellung der bisherigen Festlegung, womit Handymasten und dergleichen nicht von der Höhenbeschränkung des § 10 Abs 4 umfasst sind.

*Ergänzend zum Endbeschluss werden Änderungen in den §§ 6, 6a und 9 im Sinne einer transparenten Kommunikation mit der Bevölkerung in Auflage gebracht.*

## **B) Erläuterungen zu den ergänzend zur Auflage gebrachten Punkten**

Ad Abs 5) Ausnahmen hinsichtlich Begrünung und Einfriedungen/Sichtschutz:

- *Eine Ausnahme hinsichtlich abschottender flächiger Elemente ist zulässig, wenn dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes erforderlich ist bzw. wenn dies eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfordert.*

Der Erhalt, Ersatz und Fortführung einer beispielsweise unter Denkmalschutz stehenden Schlossmauer soll auch künftig möglich sein.

Bei Nutzungen im öffentlichen Interesse (Justizanstalt, Krankenanstalt und dgl.) ist oftmals die Errichtung einer blickdichten Einfriedung erforderlich.

Ad Abs 6) Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen:

- *Bei einer überwiegenden Nicht-Wohnnutzung in den Bereichstypen „Vororte mit Zentrumsfunktion“, „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“, „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“, „kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels“ und „Baugebiete im Grüngürtel“, und nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine Überschreitung der Größe und Höhe gemäß § 6a für Standortwerbung zulässig.*

Die Beschränkung der Werbeanlagengrößen erfolgt in den genannten Bereichstypen vorwiegend zum Schutz der Erholungsfunktion im Wohngebiet sowie aufgrund der festgelegten durchwegs geringeren Geschoßanzahl. Im Sinne der Stadt der kurzen Wege wird jedoch eine stärkere Nutzungsdurchmischung der Wohngebiete angestrebt. Einrichtungen mit unmittelbarer Versorgungsfunktion soll daher, in Abstimmung mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, die Möglichkeit zur adäquaten Standortwerbung gegeben werden.

- *In Abstimmung auf die jeweilige Fassadengliederung kann die Höhenbeschränkung für Standortwerbung an der Fassade geringfügig überschritten werden.*

Die Ausnahmebestimmung zielt auf den Umgang mit Bestandsobjekten ab. Bestehende Fassadengliederungen können so aufgenommen werden.

- *Unter den genannten Voraussetzungen sind allenfalls Abweichungen von der Größe lt. Bereichstyp zulässig:*

- *Bei Baustelleneinfriedungen und temporären Gerüstwerbungen nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Baustelleneinrichtungen und Gerüstwerbungen stellen einen temporären Eingriff in das Ortsbild dar. Zudem übernehmen sie neben dem Werbeeffect auch andere Funktionen, die oftmals eine gewisse Größenordnung benötigen (Staubschutz, Zugangsbeschränkung u.dgl.)

- *Bei Werbeanlagen, die in kleinteiliges Stadtmobiliar (Wartehäuschen und dgl.) integriert sind, nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild*

Durch die Integration in das Stadtmobiliar ist nicht einzig die Werbeanlage zu beurteilen, sondern die Gesamtwirkung. Mobiliar, welches nur der Werbung dient (Litfaßsäulen u.dgl.), ist hierbei nicht gemeint und kann nicht als Ausnahmetatbestand herangezogen werden.

- *Bei Umbau und/oder Ersatz von vor dem 09.02.2018 genehmigten Anlagen, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung im Ortsbild führt. Dies ist der Fall,*
  - *wenn es zu einer Reduktion der Ansichtsfläche um insgesamt mindestens ein Drittel kommt*
  - oder*
  - *wenn bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert werden und die Ansichtsfläche entsprechend reduziert wird.*
  - *Bei alleinstehenden Einzelanlagen ist eine qualitative Verbesserung erforderlich.*

Gemäß § 28 Abs 6 des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes strebt die Stadt Graz eine Reduktion und verbesserte Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild an. Bestehende Anlagen stellen einen Rechtsbestand dar. Bei Umbau und/oder Ersatz derselben wird das angestrebte Ziel schlagend, die Überformung erfolgt jedoch mit Augenmaß.

Werden bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert, so sind die Bereiche zwischen den Plakattafeln jedenfalls blickdurchlässig auszuführen.

**C) Auflageverfahren**

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten werden wesentliche Änderungen im Endbeschluss des 1.0 Räumlichen Leitbildes (RLB) gegenüber dem 2. Auflageentwurf ergänzend öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat hierzu den Auflagebeschluss in seiner Sitzung am 06.06.2019 gefasst. Die öffentliche Auflage erfolgt über 9 Wochen in der Zeit


**vom 20. Juni 2019 bis 22. August 2019**

während der Arbeitsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger  
(elektronisch unterschrieben)

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-19T22:06:30+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.